

Geszentwurf
der Fraktionen ...

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Grundgesetzänderungen für die Ratifizierung des Vertrags von Lissabon

A. Problem

Der Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 (BGBl. II 2008 S. 1039) räumt den nationalen Parlamenten in Angelegenheiten der Europäischen Union neue Rechte ein. Um die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieser Rechte zu schaffen, ist unter anderem mit Blick auf das Instrument der Subsidiaritätsklage eine Änderung des Grundgesetzes (BGBl. I 2008 S. 1926) vorgenommen worden. Diese Grundgesetzänderung tritt mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon in Kraft. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf ein auf eine Grundgesetzänderung gestütztes Gesetz erst mit Inkrafttreten der Grundgesetzänderung ausgefertigt und verkündet werden (BVerfGE 34, 9 [22 ff.]; BVerfGE 44, 227 [239 ff.]).

B. Lösung

Das Integrationsverantwortungsgesetz wird nach Inkrafttreten der Grundgesetzänderung um die Vorschriften zur Subsidiaritätsklage erweitert.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte.

E. Sonstige Kosten

Zusätzliche Kosten für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Wirtschaft wird nicht mit Kosten belastet.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Grundgesetzänderungen für die Ratifizierung des Vertrags von Lissabon

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des** **Integrationsverantwortungsgesetzes**

Das Integrationsverantwortungsgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12 **Subsidiaritätsklage**

(1) Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist der Bundestag verpflichtet, eine Klage gemäß Artikel 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu erheben. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, die die Erhebung der Klage nicht stützen, ist deren Auffassung in der Klageschrift deutlich zu machen.

(2) Der Bundesrat kann in seiner Geschäftsordnung regeln, wie ein Beschluss über die Erhebung einer Klage gemäß Absatz 1 herbeizuführen ist.

(3) Die Bundesregierung übermittelt die Klage im Namen des Organs, das über ihre Erhebung gemäß Absatz 1 oder gemäß Absatz 2 beschlossen hat, unverzüglich an den Gerichtshof der Europäischen Union.

(4) Das Organ, das die Erhebung der Klage gemäß Absatz 1 oder gemäß Absatz 2 beschlossen hat, übernimmt die Prozessführung vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

(5) Wird im Bundestag oder im Bundesrat ein Antrag zur Erhebung einer Klage gemäß Absatz 1 oder gemäß Absatz 2 gestellt, so kann das andere Organ eine Stellungnahme abgeben.“

2. Der bisherige § 12 wird § 13. Diesem wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Bundesregierung unterrichtet Bundestag und Bundesrat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über den Abschluss eines Gesetzgebungs-

verfahrens der Europäischen Union. Diese Unterrichtung enthält auch eine Bewertung, ob die Bundesregierung den Gesetzgebungsakt mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit für vereinbar hält.“

Artikel 2 **Änderung des** **Bundesverfassungsgerichtsgesetzes**

In § 13 Nummer 6 und § 76 Absatz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „eines Drittels“ durch die Wörter „eines Viertels“ ersetzt.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung, frühestens jedoch einen Tag nach dem Tag in Kraft, an dem das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 23, 45 und 93) vom 8. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1926) in Kraft getreten ist.

Berlin, den 21. August 2009

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 30. Juni 2009 (2 BvE 2/08; 2 BvE 5/08; 2 BvR 1010/08; 2 BvR 1022/08; 2 BvR 1259/08; 2 BvR 182/09) festgestellt, dass das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union ([Begleitgesetz] BT-Drs. 16/8489) zum Teil nicht mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar ist. Als Konsequenz ist das Integrationsverantwortungsgesetz [BGBl. ... Fundstelle einsetzen] erlassen worden. Es regelt auch die innerstaatliche Umsetzung der den nationalen Parlamenten durch den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 (BGBl. II 2008 S. 1039) neu eingeräumten Rechte. Für die Subsidiaritätsklage ist eine Grundgesetzänderung verabschiedet worden (BGBl. I 2008 S. 1926); sie tritt allerdings erst mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon in Kraft. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf ein auf eine Grundgesetzänderung gestütztes Gesetz erst ausgefertigt und verkündet werden, wenn die Grundgesetzänderung in Kraft ist (BVerfGE 34, 9 [22 ff.]; BVerfGE 44, 227 [239 f.]). Die Regelungen zur Subsidiaritätsklage sind deshalb nicht in das Integrationsverantwortungsgesetz aufgenommen worden, sondern sind Teil dieses Änderungsgesetzes, das erst ausgefertigt und verkündet werden darf, wenn die Grundgesetzänderung in Kraft getreten ist. Die Grundgesetzänderung macht außerdem eine Anpassung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) notwendig.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Änderung des Integrationsverantwortungsgesetzes

1. Zur Subsidiaritätsklage, § 12

Für die nationalen Parlamente besteht die Möglichkeit, Subsidiaritätsklage nach Art. 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu erheben, die darauf gerichtet ist, die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) überprüfen zu lassen. Die Regelung von Einzelheiten bleibt dem Bundestag und dem Bundesrat jeweils als Geschäftsordnungsgeber vorbehalten.

Absatz 1 regelt die Beschlussfassung des Bundestages bei der Subsidiaritätsklage. Der Bundestag ist auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zur Klageerhebung verpflichtet. Die Regelung enthält im Interesse des Minderheitenschutzes eine Verpflichtung des Bundestages, entsprechend dem Minderheitenantrag Klage zu erheben. Das für die Klageerhebung vorgesehene Quorum ist angelehnt an das – bei Inkrafttreten der entsprechenden Grundgesetzänderung (BGBl. I 2008 S. 1926) – maßgebende Quorum für Normenkontrollanträge aus der Mitte des Bundestages gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG sowie an das Quorum für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG. Das Quorum soll die missbräuchliche Ausübung des Minderheitenrechts verhindern. Nach Absatz 2 kann der Bundesrat in seiner Geschäftsordnung regeln, wie die Beschlussfassung zur Subsidiaritätsklage unter Berücksichtigung von Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GG herbeizuführen ist. Gemäß Absatz 3 übermittelt die Bundesregierung die Klage im Namen des Organs, das über die Erhebung der Klage beschlossen hat, unverzüglich an den EuGH. Das beschließende Organ übernimmt gemäß Absatz 4 die Prozessführung vor dem EuGH. Gemäß Absatz 5 kann das jeweils andere Organ eine Stellungnahme zum Antrag auf Klageerhebung abgeben.

2. Zur Unterrichtungspflicht, § 13 Abs. 7

Mit der Aufnahme der Subsidiaritätsklage in das Integrationsverantwortungsgesetz geht eine entsprechende Unterrichtungspflicht der Bundesregierung einher. Der Bundestag und der Bundesrat sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt über den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens der Europäischen Union zu unterrichten. Diese Unterrichtungspflicht durch die Bundesregierung umfasst auch eine Bewertung hinsichtlich der Vereinbarkeit des Gesetzgebungsaktes mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

Zu Artikel 2 – Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Die Änderung passt das Bundesverfassungsgerichtsgesetz an die Änderung des Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG an.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.